

# **Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**

## Nützliche Paragrafen für Selbst- und Laienverteidigung

*Referenz für die Hinweise auf die Kommentierung: StPO von Meyer Goßner, 52. Auflage*

### **Erster Titel: Gerichtsbarkeit**

§1 Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.

§16 Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Punkt 1) Kommentierung: Verbot von Außengericht aus 101 Satz 1 GG (gesetzlicher Richter)

Punkt 2) Kommentierung: Sondergerichte (nur durch Gesetz für einzelne bestimmte Sachgebiete)

Punkt 6) Kommentierung: Verstoß ist absoluter Revisionsgrund (338 StPO, Rd. Nr. 6)

### **10. Titel die Staatsanwaltschaft**

Vorbemerkungen Punkt 3 : die Staatsanwaltschaft ist nicht Partei. Sie ermittelt zu Belastung und Entlastung.

§ 146. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.

§ 147 Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1. dem Bundesminister der Justiz hinsichtlich des Generalbundesanwalts und der Bundesanwälte;
2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Landes;
3. dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

-> Damit Mensch weiß, an wem eine Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die StA zu richten ist.

### **14. Titel Öffentlichkeit und Sitzungspolizei**

§169 Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich.

§ 172 Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn

1. eine Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist,
  - 1a. eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist,
2. ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden,
3. ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen unbefugte Offenbarung durch den Zeugen oder Sachverständigen mit Strafe bedroht ist,
4. eine Person unter 18 Jahren vernommen wird.

§173 (1) Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

(2) Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann unter den Voraussetzungen der §§ 171b und 172 auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§175 (1) Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

§176 Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.

51. Auflage: §176 (2) D Abwehr von Einflussnahmen:

Es gehört auch zur Wahrung der äußeren Ordnung, einer durch konkrete Tatsachen begründeten Gefahr entgegenzuwirken, dass Zuhörer Aussagen wartenden Zeugen unzulässigerweise mitteilen oder auf den Angeklagten oder einen Zeugen durch Zeichen einwirken.

→ hier wird auch die Möglichkeit, Zeugen zumindest von den Zuhörern zu separieren, genannt.

§ 177 Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können aus dem Sitzungszimmer entfernt sowie zur Ordnungshaft abgeführt und während einer zu bestimmenden Zeit, die vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden. Über Maßnahmen nach Satz 1 entscheidet gegenüber Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende, in den übrigen Fällen das Gericht.

-> In der Kommentierung, Hinweise zu Rechtliches Gehör (Punkt 7) und Anfechtung und Revision (Punkt 8)

§177 (1) Gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, kann vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung ein Ordnungsgeld bis zu eintausend Euro oder Ordnungshaft bis zu einer Woche festgesetzt und sofort vollstreckt werden. Bei der Festsetzung von Ordnungsgeld ist zugleich für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, zu bestimmen, in welchem Maße Ordnungshaft an seine Stelle tritt.

(2) Über die Festsetzung von Ordnungsmitteln entscheidet gegenüber Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende, in den übrigen Fällen das Gericht.

(3) Wird wegen derselben Tat später auf Strafe erkannt, so sind das Ordnungsgeld oder die Ordnungshaft auf die Strafe anzurechnen.

-> In der Kommentierung, einige wichtige Hinweise:

Punkt 3 : Voraussetzungen Schuldhaft und Vorsatz

Punkt 4 : Definition einer Sitzung

Punkt 5 : Festsetzung nach dem Opportunitätsprinzip

Punkt 8 : Festsetzungsverfahren (Rechtliches Gehör Randnummer 14 ; wichtig für die Beschwerde)

§181 (1) Ist in den Fällen der §§ 178, 180 ein Ordnungsmittel festgesetzt, so kann gegen die Entscheidung binnen der Frist von einer Woche nach ihrer Bekanntmachung Beschwerde eingelegt werden, sofern sie nicht von dem Bundesgerichtshof oder einem Oberlandesgericht getroffen ist.

(2) Die Beschwerde hat in dem Falle des § 178 keine aufschiebende Wirkung, in dem Falle des § 180 aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 182 Ist ein Ordnungsmittel wegen Ungebühr festgesetzt oder eine Person zur Ordnungshaft abgeführt oder eine bei der Verhandlung beteiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

-> Mangelnde Protokollierung ist oft der Grund für eine erfolgreiche Beschwerde.